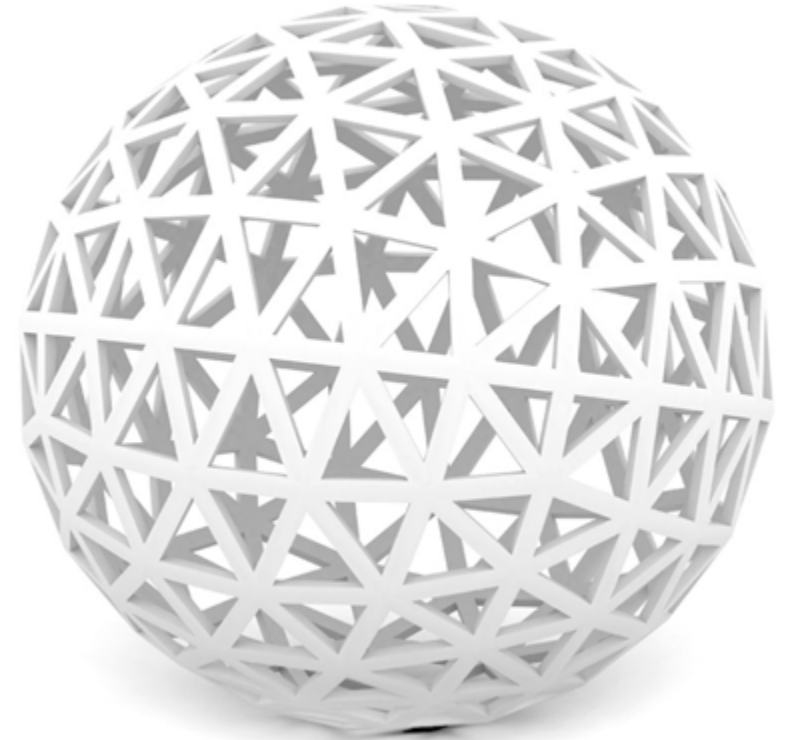


Die Änderung von § 50d Abs. 3 EStG durch das BeitrRLUmsG

– unter Berücksichtigung der EuGH-
Entscheidung v. 20.10.2011



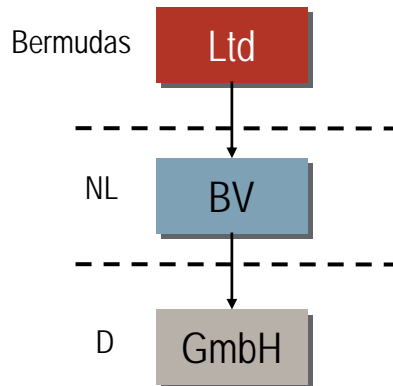
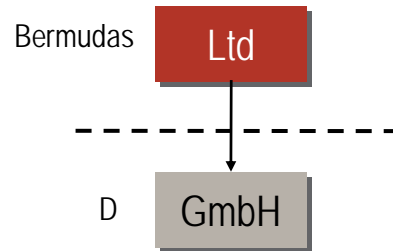
Bayerische IFA, 7. Dezember 2011

Rechtsanwalt Dirk Schade, Allen & Overy LLP, München

Inhaltsverzeichnis

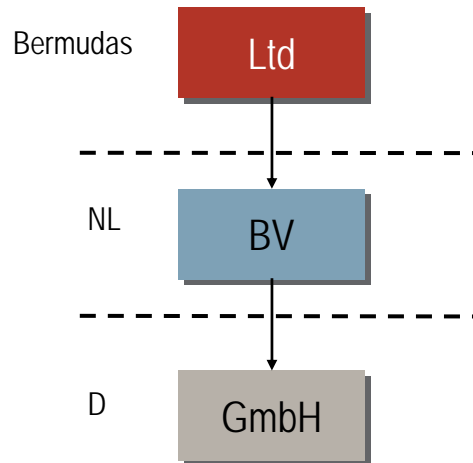
A. Gesetzeshistorie.....	3
B. § 50d Abs. 3 EStG i.d.F. JStG 2007 – Überblick.....	5
I. Allgemeines.....	6
II. Tatbestandsmerkmale.....	7
III. Rechtsfolgen.....	10
IV. Fallbeispiele.....	11
V. Europarechtswidrigkeit.....	12
C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG.....	14
I. Allgemeines.....	15
II. Entlastungsberechtigung nach Neuregelung.....	16
III. Eigene Wirtschaftstätigkeit.....	17
IV. Wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe und Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.....	22
V. Zusammenfassendes Beispiel.....	23
VI. Prüfungsschema.....	24
VII. Zeitlicher Anwendungsbereich.....	25
VIII. Europarechtskonformität der Neuregelung.....	26
D. EuGH v. 20.10.2011.....	27
E. Resümee.....	31

A. Gesetzeshistorie



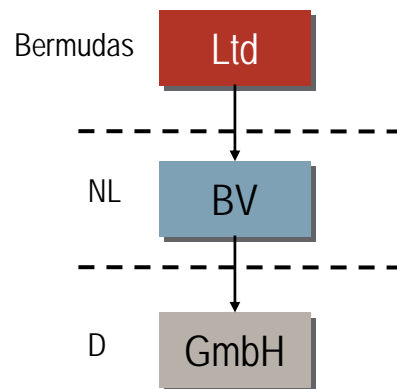
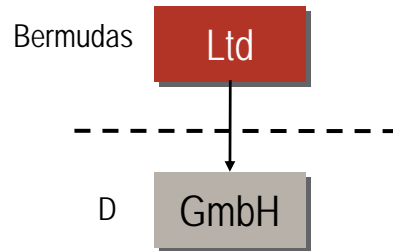
1. Rspr. des BFH zu Basisgesellschaften
2. „Monaco-Urteil“ d. BFH v. 29.10.1981
3. Einführung des § 50d Abs. 1a EStG (leicht modifiziert letztlich § 50d Abs. 3 EStG a.F.)
4. „Krabbe-FAQs I“ 1995
5. „Anti-Monaco-Urteil“ des BFH v. 29.10.1997
6. „Krabbe-FAQs II“ 1998
7. „Hilversum I-Entscheidung“ des BFH v. 20.3.2002
8. „Hilversum II-Entscheidung“ des BFH v. 31.5.2005
9. Nichtanwendungserlass des BMF vom 30.1.2006
10. „SOPARFI-Entscheidung“ d. FG Köln v. 16.3.2006
11. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch das JStG 2007

A. Gesetzeshistorie



12. BMF-Schreiben zu § 50d Abs. 3 EStG vom 3. April 2007
13. BMF-Schreiben zur Entlastungsberechtigung bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen vom 10. Juli 2007
14. „SOPARFI-Entscheidung“ d. BFH v. 29.1.2008
15. Durch JStG 2009 entsprechende Anwendung von § 50d Abs. 3 EStG auf § 44a EStG eingeführt
16. Verschärfung von § 50d Abs. 3 EStG durch Steuerhinterziehungs- und Missbrauchsbekämpfungsgesetz
17. Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung
18. „Schlussurteil“ zur SOPARFI, FG Köln v. 28.4.2010
19. BMF-Schreiben vom 21. Juni 2010
20. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch das BeitrRLUmsG

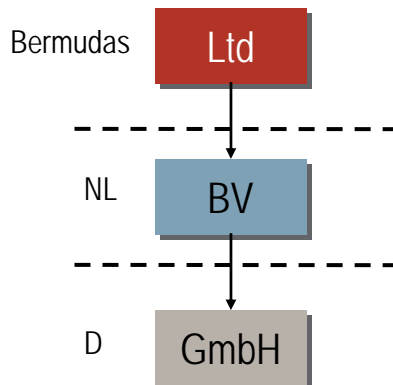
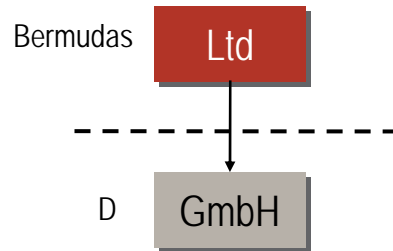
B. § 50d Abs. 3 i.d.F. JStG 2007 – Überblick



Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen, **und**

1. für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen **oder**
2. die ausländische Gesellschaft nicht mehr als 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Tätigkeit erzielt **oder**
3. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt

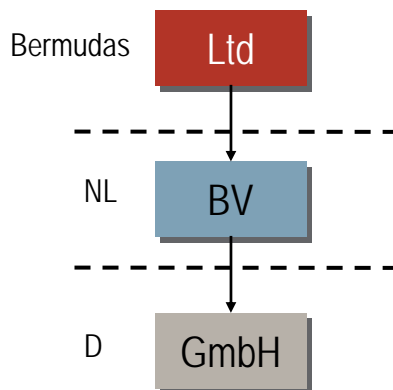
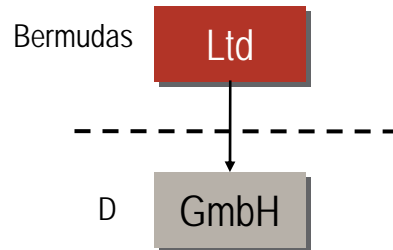
B. § 50d Abs. 3 i.d.F. JStG 2007 – Überblick



I. Allgemeines

- § 50d Abs. 3 EStG ist spezialgesetzliche Missbrauchsregelung
 - Keine Anwendung, wenn abschließende DBA-Norm vorhanden
 - Nach Finanzverwaltung Anwendung von § 42 AO mgl., wenn § 50d Abs. 3 EStG tatbestandlich nicht einschlägig ist
- Regelung findet ausschließlich Anwendung auf Erstattung von Quellensteuern, nicht auf Inanspruchnahme sonstiger Abkommensvorteile
 - Anwendungsbereich insbesondere: Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen
 - Keine Anwendung auf Veräußerungsgewinne

B. § 50d Abs. 3 i.d.F. JStG 2007 – Überblick

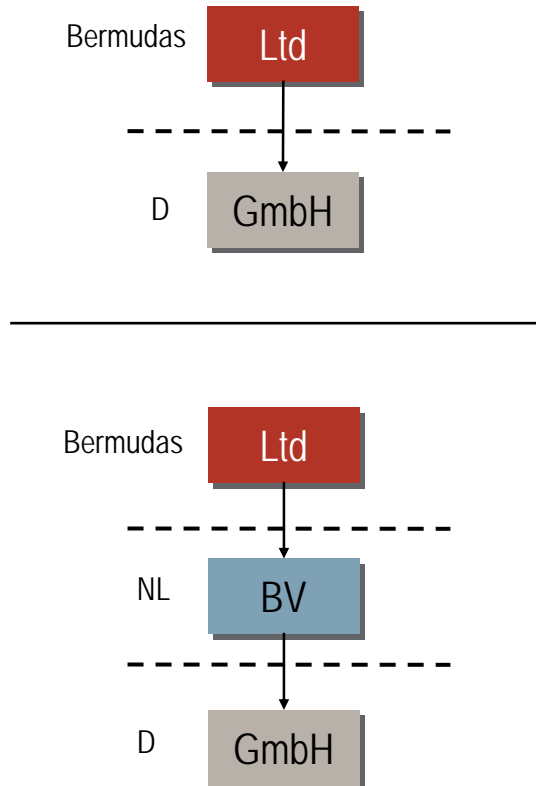


II. Die Tatbestandsmerkmale

1. Erzielung von mehr als 10 % der Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit

- Verwaltung von Wirtschaftsgütern ist nach Gesetzeswortlaut keine eigene Wirtschaftstätigkeit
- Nach FinVerw ist über die Vermögensverwaltung hinausgehende Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erforderlich
 - Dienstleistungen ggü. mind. einer Konzerngesellschaft erfüllen Vss., sofern Abrechnung gegen gesondertes Entgelt
 - Tätigkeit von Holdinggesellschaften soll als aktiv qualifizieren, wenn geschäftsleitende Funktion ggü. mind. zwei EU-/EWR-Tochtergesellschaften ausgeübt wird, an denen Beteiligung von einigem Gewicht besteht
- Anlehnung des Begriffs der Bruttoerträge an § 9 AStG
 - Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren von geleiteten Gesellschaften sind Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit

B. § 50d Abs. 3 i.d.F. JStG 2007 – Überblick

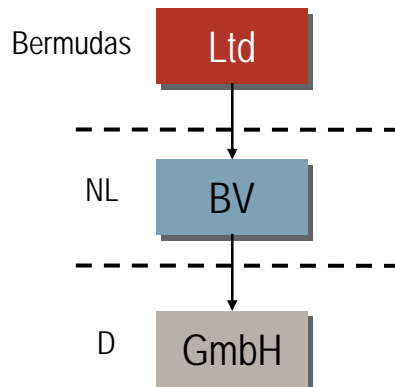
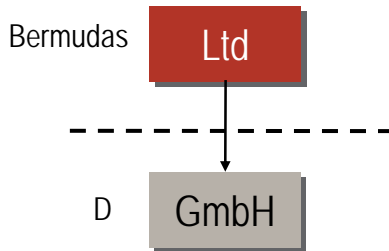


II. Die Tatbestandsmerkmale (Forts.)

2. Wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe

- Die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft darf nicht lediglich formaler Natur sein
- Keine wirtschaftlichen Gründe sollen Sicherung von Inlandsvermögen in Krisenzeiten, künftige Erbregelungen oder Aufbau der Altersversorgung sein
- Ebenfalls unbeachtlich sind Umstände, die sich aus den Verhältnissen des Konzernverbundes (z.B. Koordination, Organisation, örtliche Präferenzen, Kosten, gesamtunternehmerische Konzeption) ergeben
- Beachtliche Gründe können nach BMF-Schreiben u.a. rechtlicher, politischer oder auch religiöser Art sein

B. § 50d Abs. 3 i.d.F. JStG 2007 – Überblick

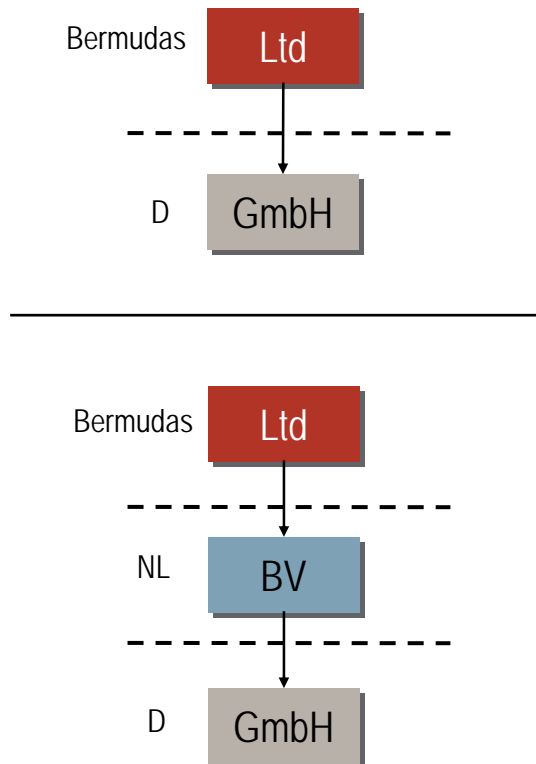


II. Die Tatbestandsmerkmale (Forts.)

3. Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit angemessen eingerichtetem Geschäftsbetrieb

- Vorliegen eines angemessen eingerichteten Geschäftsbetriebs fordert nach FinVerw. ein „greifbares Vorhandensein“ in Form von qualifiziertem Personal, von Geschäftsräumen und technischen Kommunikationsmitteln
- Umfang des notwendigen Geschäftsbetrieb richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftszweck
- Für Begriff der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehrs wird in Literatur allgemein auf § 15 Abs. 3 EStG verwiesen
 - FinVerw. liest Merkmal der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr bereits in Begriff der eigenen Wirtschaftstätigkeit hinein

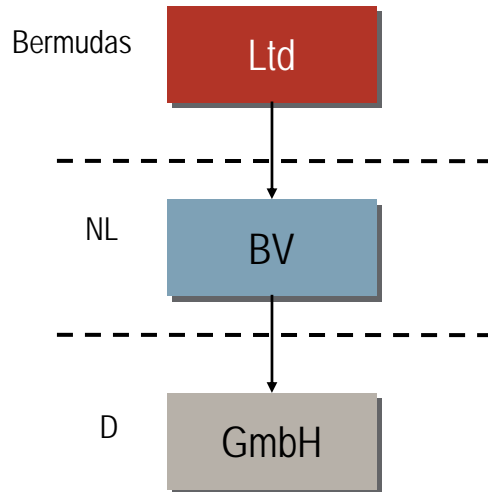
B. § 50d Abs. 3 i.d.F. JStG 2007 – Überblick



III. Die Rechtsfolgen

- Wenn Entlastungsberechtigung der ausländischen Gesellschaft von ihrem Gesellschafter abgeleitet wird, erfolgt Erstattung, soweit dem einzelnen Gesellschafter bei direkter Beteiligung Entlastung zugestanden hätte
- Beruht der Entlastungsanspruch auf eigener Substanz der ausländischen Gesellschaft, erfolgt keine Aufteilung der Erstattung im Verhältnis von aktiven zu passiven Tätigkeiten
 - Argument: Nach Einführung der >10%-Grenze und der damit verbundenen Qualifikation als ausreichende aktive Wirtschaftstätigkeit wäre Aufteilung widersprüchlich

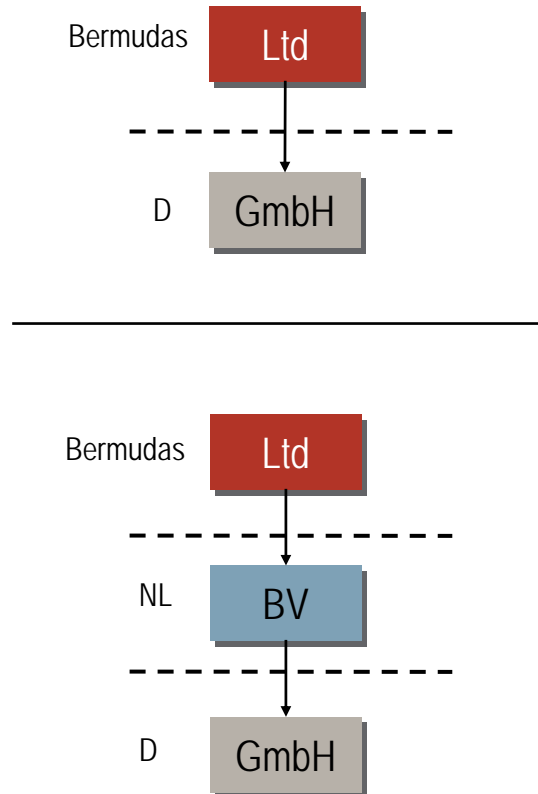
B. § 50d Abs. 3 i.d.F. JStG 2007 – Überblick



IV. Fallbeispiele

- Managementholding
- Dienstleistungsgesellschaft
- Lizenzverwertungsgesellschaft
- Wertpapierhandelsgesellschaft
- Joint-Venture-Gesellschaft hält 10 % an DAX-Gesellschaft

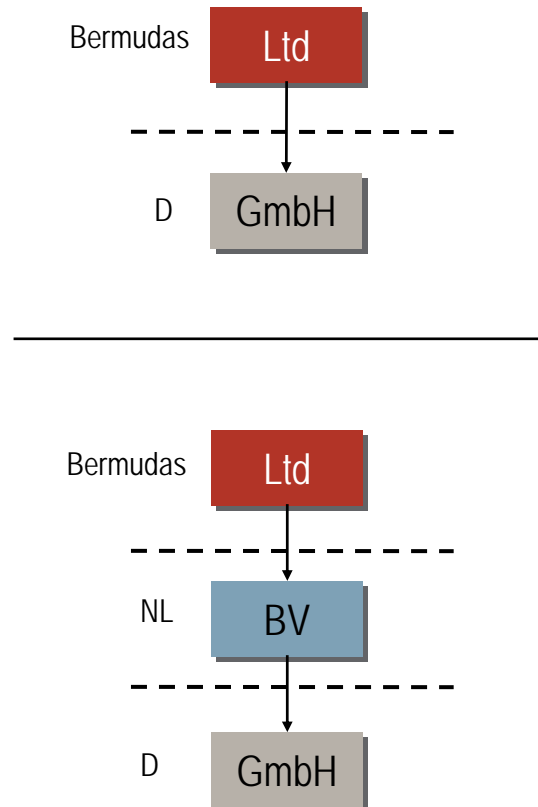
B. § 50d Abs. 3 i.d.F. JStG 2007 – Überblick



V. Europarechtswidrigkeit

- Neben der Auslegung bestimmter Einzelfragen wird insbesondere Europarechtswidrigkeit geltend gemacht
- § 50d Abs. 3 EStG i.d.F. JStG 2007 beschränkt Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit ausländischer Gesellschafter
- Beschränkung kann auch nicht aus Gründen der Missbrauchsbekämpfung gerechtfertigt werden
- Nach Rechtsprechung des EuGH ist nationale Missbrauchsregelung nur dann verhältnismäßig, wenn sie rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen verhindern soll
- § 50d Abs. 3 EStG i.d.F. JStG 2007 geht deutlich darüber hinaus, da 10%-Grenze keine Einzelfallwürdigung zulässt, außerdem wirtschaftliche Tätigkeit allein nicht ausreicht

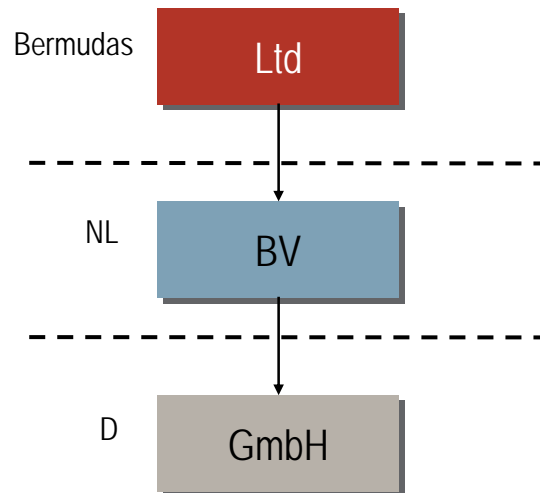
B. § 50d Abs. 3 i.d.F. JStG 2007 – Überblick



V. Europarechtswidrigkeit (Forts.)

- Unter Bezug auf die 10%-Grenze hat EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet [siehe Pressemitteilung vom 18. März 2011 (IP/10/298)], welches unter der Ref.Nr. 2007/4435 geführt wird
- *„[...] Dabei kritisiert die Kommission [...] nicht das verfolgte Ziel, sondern lediglich, die unverhältnismäßigen Anforderungen an ausländische Unternehmen zur Erbringung des Nachweises einer eigenen Wirtschaftstätigkeit.“*
- *„Die beanstandete Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die [...] vorgenannte Bedingung unverhältnismäßig, bei der keine Möglichkeit zum Nachweis des Gegenteils gegeben ist.“*
- Vertragsverletzungsverfahren ist noch anhängig
- Ferner wird Verstoß gegen MTRL geltend gemacht

C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG



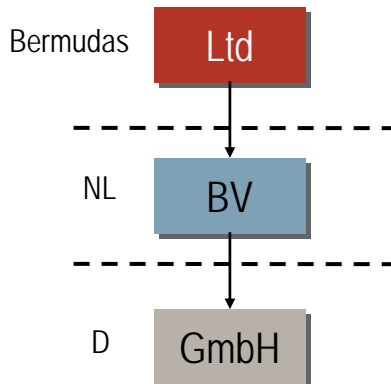
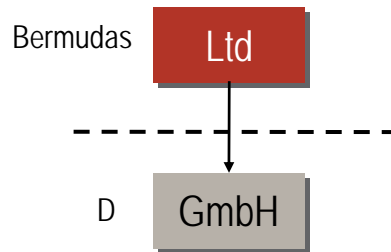
Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung [...], **soweit** Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung [...] nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen, und **die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie**

1. in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen **oder**
2. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Maßgebend sind ausschließlich die Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft; organisatorische, wirtschaftliche oder sonst beachtliche Merkmale der Unternehmen, die der ausländischen Gesellschaft nahe stehen (§ 1 Abs. 2 AStG), bleiben außer Betracht. An einer eigenen Wirtschaftstätigkeit fehlt es, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt oder ihre wesentlichen Geschäftstätigkeiten auf Dritte überträgt.

Die Feststellungslast für das Vorliegen wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe i.S.v. Satz 1 Nr. 1 sowie des Geschäftsbetriebs i.S.v. Satz 1 Nr. 2 obliegt der ausländischen Gesellschaft.

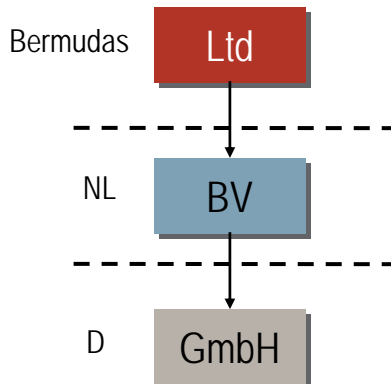
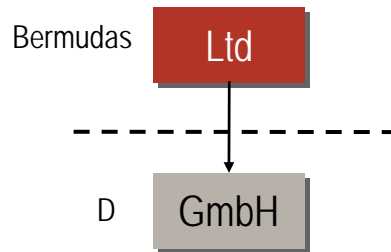
C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG



I. Allgemeines

- Änderung ist insbesondere Reaktion auf Beanstandung des bisherigen § 50d Abs. 3 EStG als unverhältnismäßig durch die Europäische Kommission
 - Aufhebung der starren 10%-Grenze für Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit
 - Durch Änderung soll unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung zu mitgliedstaatlichen Missbrauchsvorschriften zielgenauere Ausgestaltung der Regelung erreicht werden
 - Gesetzliche Kodifizierung der Feststellungslast
- Neuregelung als Teil des BeitrRLUmsG am 27. Oktober 2011 durch den Bundestag und am 25. November 2011 durch Bundesrat beschlossen worden
- Die Neuregelung gilt ab 1. Januar 2012

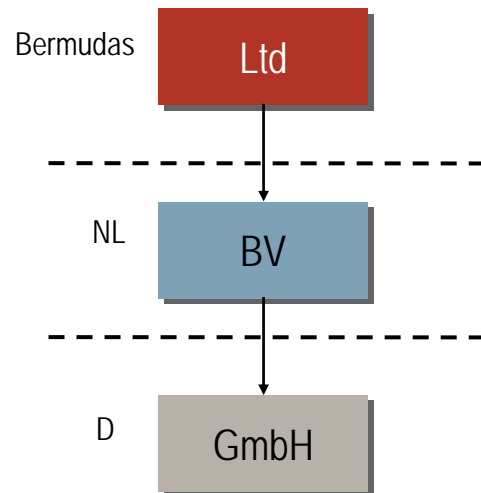
C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG



II. Entlastungsberechtigung nach Neuregelung

- Nach der Neufassung kann grds. in folgenden drei Sachverhaltsvarianten ein Entlastungsanspruch bestehen:
 1. Der/die Gesellschafter der antragstellenden Gesellschaft wäre(n) bei unmittelbarer Beteiligung an der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft selbst entlastungsberechtigt
 2. Die ausländische Gesellschaft übt eine eigene Wirtschaftstätigkeit aus und die Bruttoerträge stammen aus eigener Wirtschaftstätigkeit
 3. Für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft bestehen wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe und sie nimmt mittels eines angemessen eingerichteten Geschäftsbetriebs am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil.

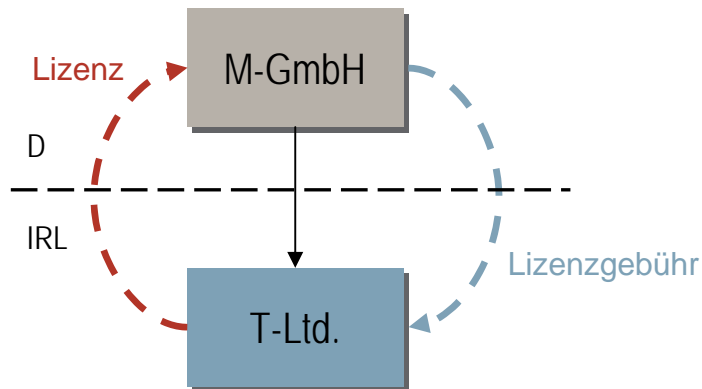
C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG



III. Eigene Wirtschaftstätigkeit

- Durch Wegfall der 10%-Grenze ist eigene Wirtschaftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft für Entlastung zukünftig unabhängig von weiteren Vss. grds. ausreichend
- **Aber:** Entlastung soll nur gewährt werden, soweit die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen
- Nach bisheriger Fassung von § 50d Abs. 3 EStG bezog sich „soweit“ nur auf die persönliche Entlastungsberechtigung der Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft, nicht aber auf die eigene Wirtschaftstätigkeit
 - Argument: 10%-Grenze
 - Nach Gesetzesbegründung ist Neufassung dahingehend auszulegen, dass sich „soweit“ auch auf die eigene Wirtschaftstätigkeit bezieht

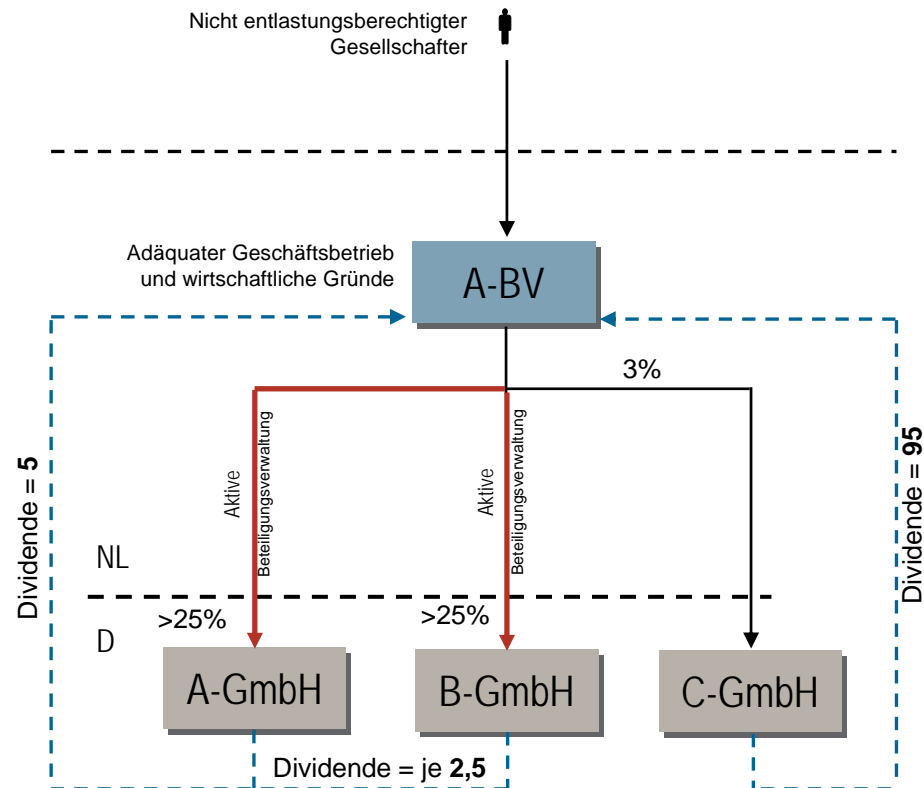
C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG



III. Eigene Wirtschaftstätigkeit (Forts.)

- Nach welchem Maßstab erfolgt Aufteilung?
 - Ist maßgeblich, ob konkrete Erträge, für welche die Entlastung begehrt wird, aus aktiver Tätigkeit stammen?
 - Ist auf Verhältnis der Erträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit zu den Gesamterträgen abzustellen?
 - Nach Gesetzesbegründung ist auf konkrete Erträge abzustellen
- Beispiel aus Gesetzesbegründung: Die ausländische T-Ltd. gewährt an ihre deutsche Mutter M-GmbH eine Lizenz, die in Deutschland genutzt wird.
 - Die Lizenzgewährung durch die T-Ltd. qualifiziert nicht als eigene Wirtschaftstätigkeit. Eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer soll nicht erfolgen, unabhängig davon, welche sonstigen Bruttoerträge die T-Ltd. erzielt.

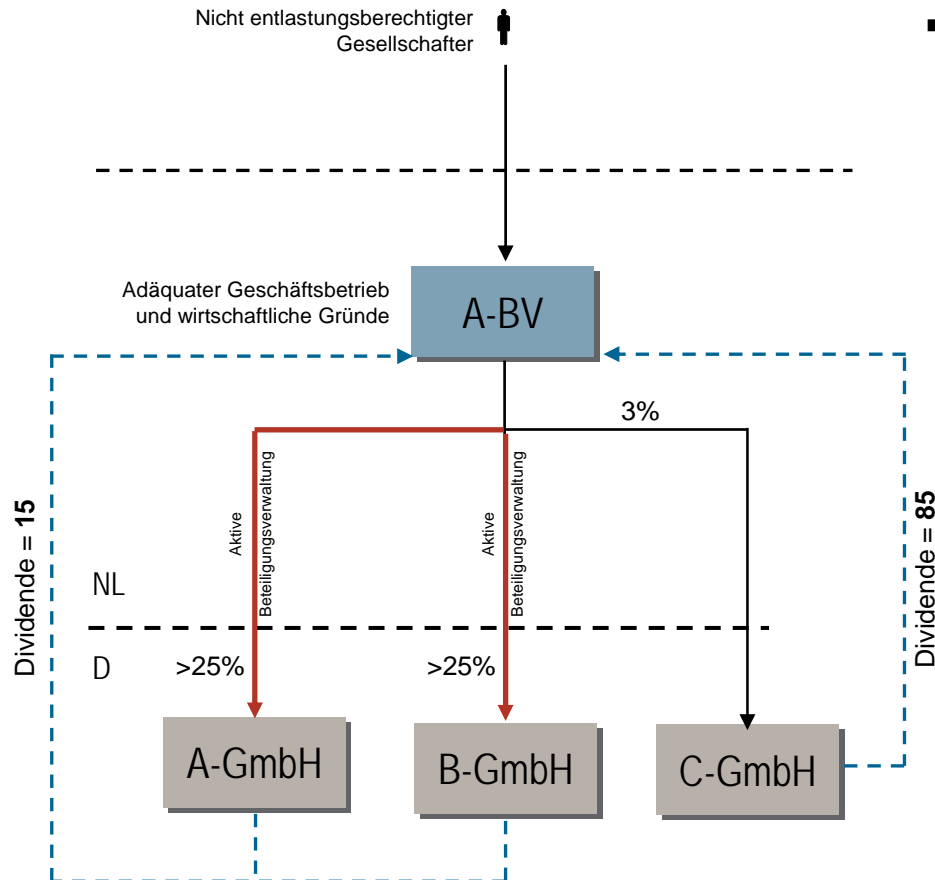
C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG



III. Eigene Wirtschaftstätigkeit (Forts.)

- Die Wirkungen der Neuregelung sind für den Steuerpflichtigen zweischneidig und können sich je nach Sachverhalt positiv (Beispiel 1) oder negativ auswirken (Beispiel 2)
- **Beispiel 1:** Die A-BV bezieht 5 % ihrer Erträge aus aktiver Verwaltung ihrer Beteiligung an der A-GmbH und der B-GmbH und 95 % ihrer Erträge aus Kapitalanlagen
 - **Rechtslage bis Ende 2011:**
 - Keine Entlastung, da nicht mehr als 10% der gesamten Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit
 - nach FinVerw ist Ausübung geschäftsleitender Tätigkeit zwar grundsätzlich eigene Wirtschaftstätigkeit, aber: Aktive Erträge nicht > 10 %
 - **Rechtslage ab 2012:**
 - Entlastungsberechtigung besteht, soweit Bruttoerträge aus „aktiver Verwaltung“ der A-GmbH und der B-GmbH stammen, hier also Entlastung für Dividende i.H.v. 5

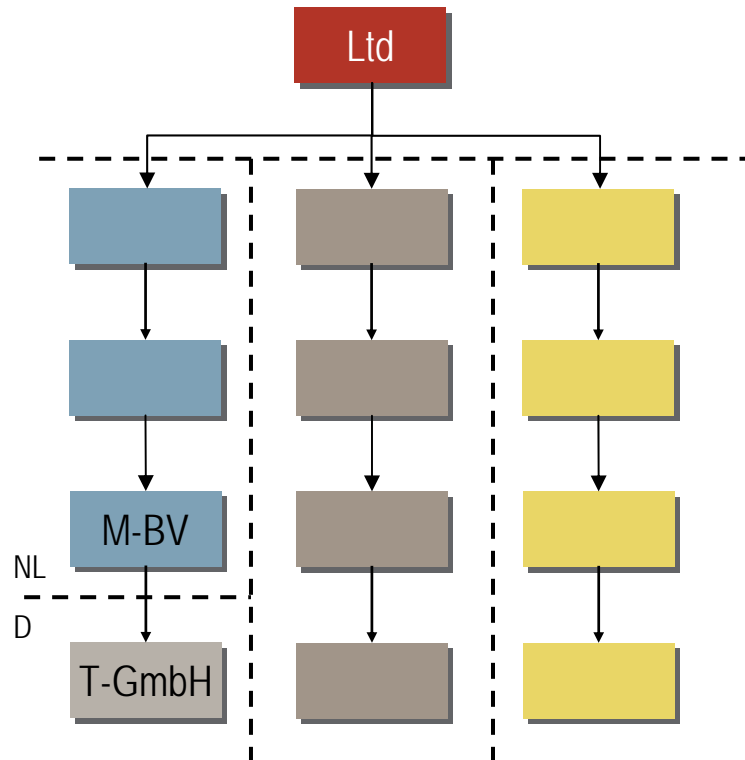
C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG



III. Eigene Wirtschaftstätigkeit (Forts.)

- **Beispiel 2:** Die A-BV bezieht 15 % ihrer Erträge aus aktiver Beteiligungsverwaltung und 85 % ihrer Erträge aus Kapitalanlagen
- **Rechtslage bis Ende 2011:**
 - Mehr als 10 % der gesamten Bruttoerträge stammen aus eigener Wirtschaftstätigkeit
 - **vollständige** Entlastungsberechtigung (sofern zugleich wirtschaftliche Gründe und angemessener Geschäftsbetrieb)
- **Rechtslage ab 2012:**
 - Entlastungsberechtigung nur, soweit Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen
 - Entlastungsberechtigung, soweit Erträge aus „aktiver Verwaltung“ der A-GmbH und der B-GmbH stammen, hier also i.H.v. 15

C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG



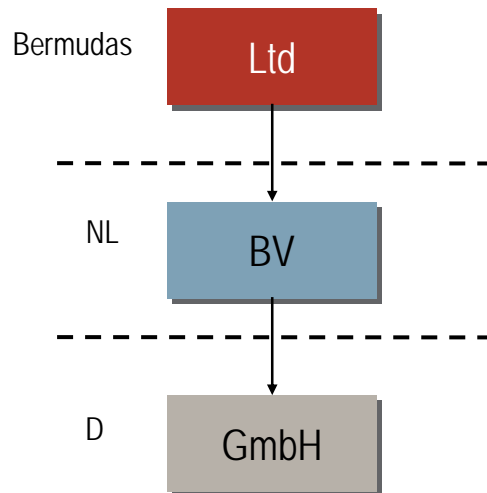
III. Eigene Wirtschaftstätigkeit (Forts.)

- Wann stammen Dividenden, Zinsen, Lizenzzahlungen aus eigener Wirtschaftstätigkeit?

Beispiel: Ausländischer Spartenkonzern aus der Automobilindustrie hält seine Beteiligung an deutschem Zulieferer im Bereich Elektronik nicht durch Gesellschaft der Elektroniksparte, sondern durch Gesellschaft der Reifensparte; organisatorisch ist Beteiligung jedoch der Elektroniksparte zugeordnet

- Frage: Stammen Dividendenzahlungen aus eigener Wirtschaftstätigkeit?
 - Eigene Wirtschaftstätigkeit insoweit wohl (-), Entlastungsberechtigung abhängig vom Vorliegen wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe und eines angemessenen Geschäftsbetriebs

C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG



IV. Wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe und Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

- Anders als bislang kann Entlastungsberechtigung bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unabhängig von eigener Wirtschaftstätigkeit gegeben sein
- Erforderlich ist aber, dass wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe „in Bezug auf diese Erträge“ gegeben sind

⇒ Insofern Verschärfung der Rechtslage, bislang war kein Bezug erforderlich

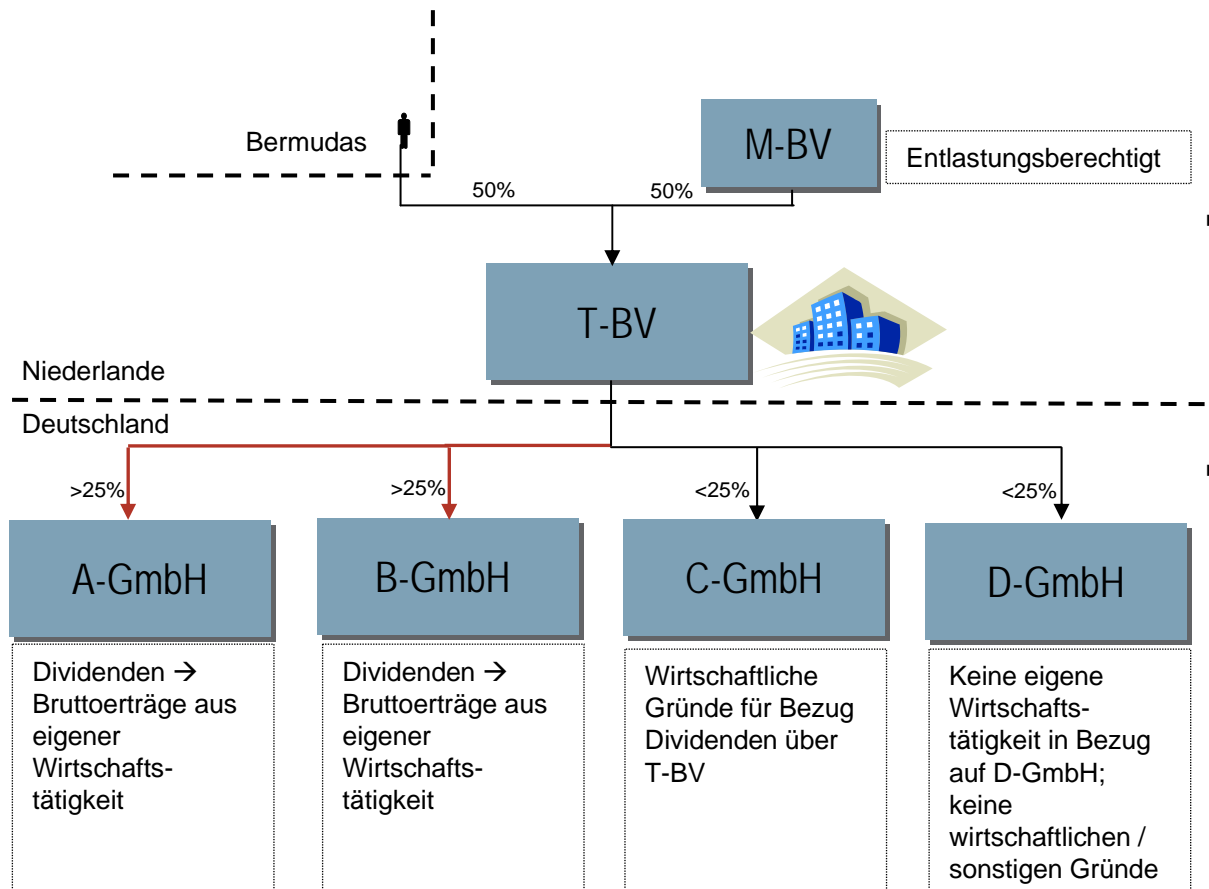
Beispiel: Die BV betreibt in den Niederlanden eine aktive Geschäftstätigkeit, aus welcher sie 80 % ihrer Bruttoerträge bezieht. Die Beteiligung an der GmbH wird als bloße passive Kapitalanlage gehalten.

- Nach bisheriger Fassung volle Entlastungsberechtigung
- Nach Neuregelung maßgeblich, ob wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe für Halten der GmbH über BV gegeben sind

P: Wann ist ein solcher Bezug gegeben?

- Unklar ist, ob die Aufteilungsregelung („soweit“) auch für diese Entlastungsvariante gilt

C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG

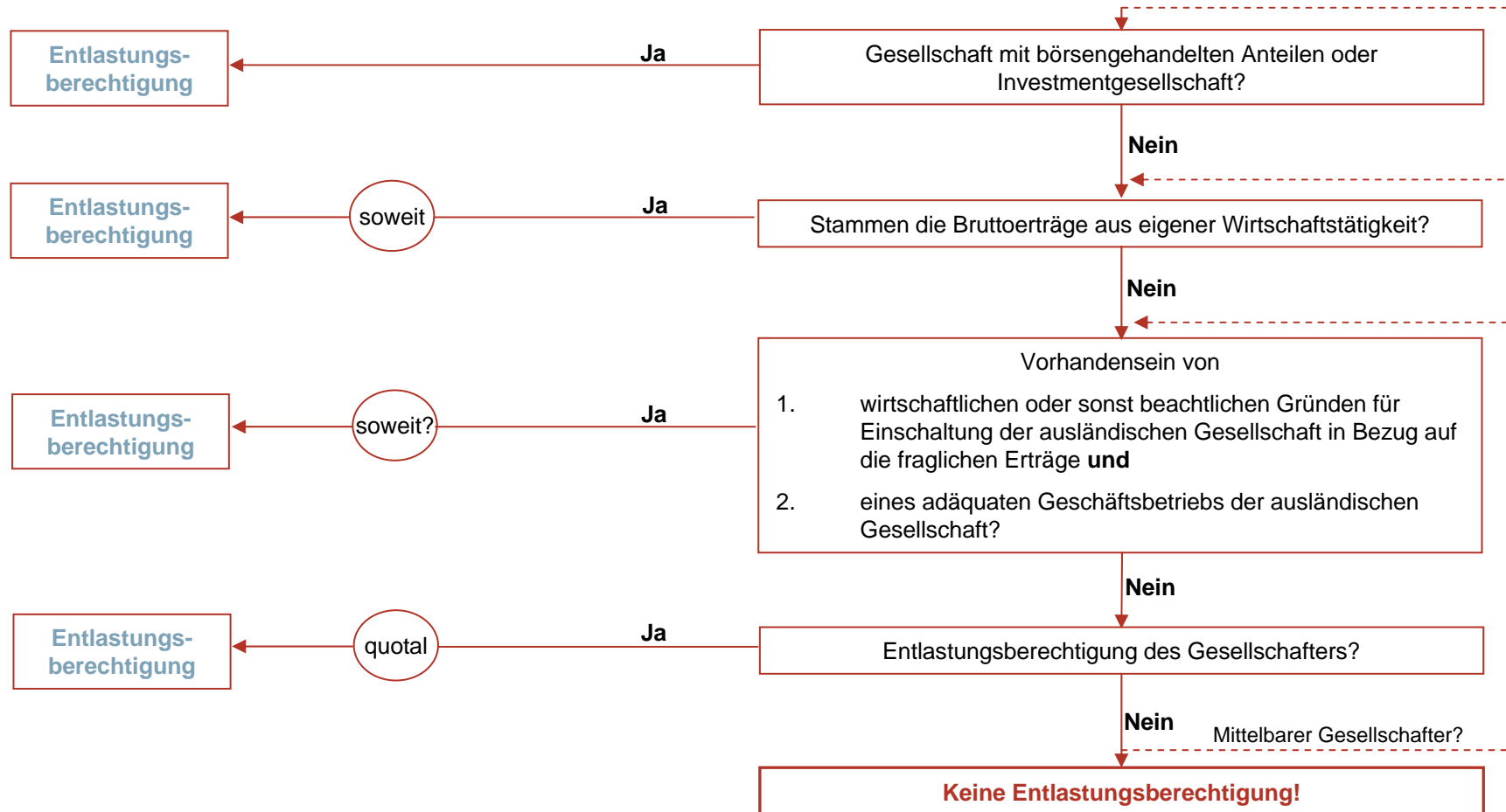


V. Zusammenfassendes Beispiel

- **A-GmbH und B-GmbH**
 - Geschäftsleitende Funktion
 - Damit insoweit eigene Wirtschaftstätigkeit der T-BV
 - i.E. insoweit Entlastungsberechtigung
- **C-GmbH**
 - Insoweit keine eigene Wirtschaftstätigkeit
 - Aber: wirtschaftliche Gründe und adäquater Geschäftsbetrieb
 - Damit Entlastungsberechtigung
- **D-GmbH**
 - Insoweit keine eigene Wirtschaftstätigkeit
 - Insoweit keine wirtschaftlichen Gründe
 - Keine originäre Entlastungsberechtigung T-BV
 - Aber: M-BV entlastungsberechtigt
 - Damit insoweit quotale Entlastungsberechtigung

C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG

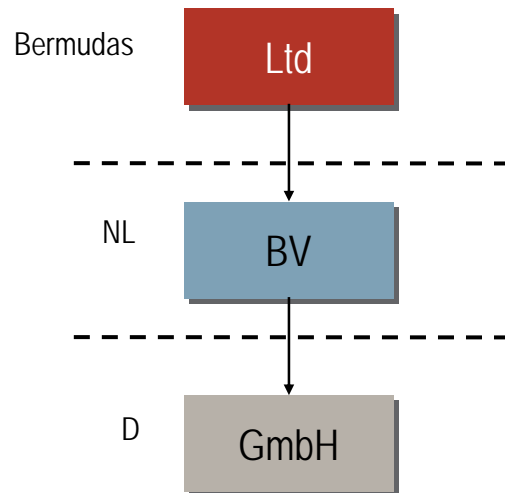
VI. Prüfungsschema



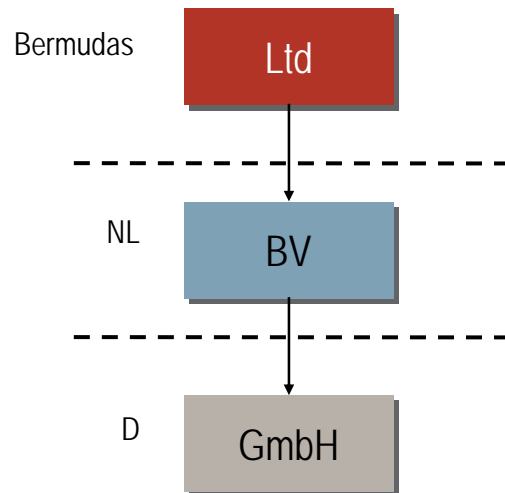
C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG

VII. Zeitlicher Anwendungsbereich

- Geltung der Neuregelung ab 1.1.2012
- Auswirkungen auf bereits erteilte Freistellungsbescheinigungen
 - Mitwirkungspflicht seitens Steuerpflichtigen?



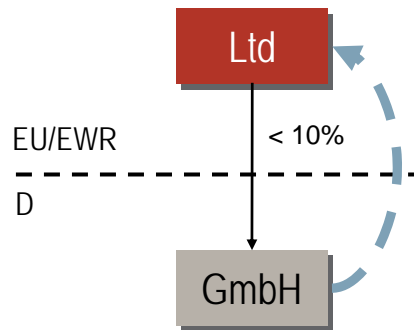
C. Änderung des § 50d Abs. 3 EStG durch BeitrRLUmsG



VIII. Europarechtskonformität der Neuregelung

- Europarechtliche Zweifel verbleiben, da wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe und Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb kumulativ vorliegen müssen
- Auferlegung der Feststellungslast europarechtlich zulässig?
- Geltungserhaltende Reduktion möglich?

D. EuGH v. 20.10.2011

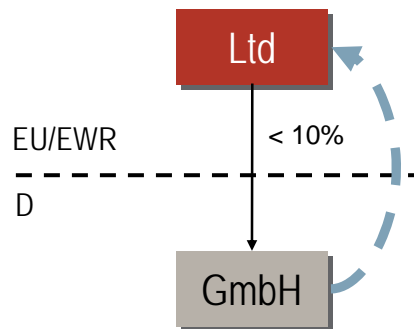


Urteil des EuGH vom 20. Oktober 2011,

C 284/09

- Abgeltende Wirkung der Kapitalertragsteuer auf Portfoliodividenden, die an EU-/EWR-Gesellschaften ausgeschüttet werden, verstößt gegen Kapitalverkehrsfreiheit
- vorausgegangen: Aufforderung der Kommission diskriminierende Regelung zu modifizieren (IP/07/1152)
- Urteilsbegründung:
 - Ungleichbehandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Dividenden empfangender Körperschaften
 - grds. vergleichbare Situation
 - Keine Rechtfertigung
 - Aufteilung der Besteuerungsbefugnis (-)
 - Kohärenz (-)

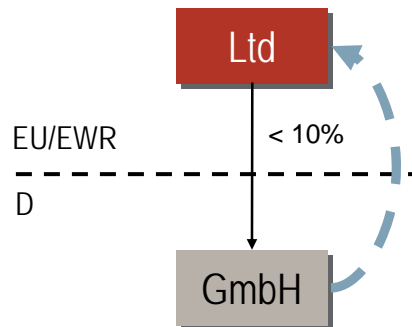
D. EuGH v. 22.10.2011



Urteil des EuGH vom 20. Oktober 2011, C 284/09 (Forts.)

- Urteil auf Linie früherer Entscheidungen des EuGH zu Quellensteuern, dabei grds. folgende Leitlinie:
 - In Bezug auf Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft ist der Sitzstaat des Dividendenempfängers zur Entlastung berufen
 - In Bezug auf Quellensteuern ist der Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Gesellschaft zur Gleichbehandlung verpflichtet (a.A. BFH v. 22.4.2009, I R 53/07)
- Konsequenzen aus Urteil vom 20. Oktober 2011, C 284/09:
 - Urteil betrifft in erster Linie Portfoliodividenden, da bei Beteiligungen > 10 % MTRL Anwendung findet
 - Auswirkungen auch auf Besteuerung von Liquidationsraten (fallen nicht unter § 43b EStG) und fiktive Ausschüttungen (§ 7 UmwStG)
 - Auswirkungen auf Dividendenempfänger in Drittstaaten offen

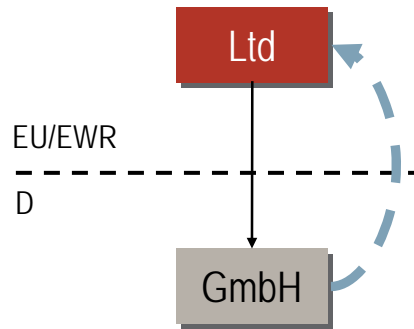
D. EuGH v. 22.10.2011



Urteil des EuGH vom 20. Oktober 2011, C 284/09 (Forts.)

- Praxisfragen infolge des Urteils:
 - Genaue Rechtsfolge?
 - Wie soll Rückerstattung verfahrenstechnisch gelöst werden?
 - Wo ist Rückerstattungsantrag zu stellen?
 - Innerhalb welcher Frist ist die Erstattung möglich?
- Handlungsoptionen für deutschen Gesetzgeber:
 - Abschaffung der nationalen Steuerbefreiung nach § 8b KStG für Streubesitzdividenden
 - Steuererstattung / Quellensteuerbefreiung auch für Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen (< 10 % bzw. 15%)
 - Veranlagung auch für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften (um Betriebsausgabenabzug zu gewährleisten oder Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs nach § 8b Abs. 3 Satz 2 und § 8b Abs. 5 Satz 2 KStG)

D. EuGH v. 22.10.2011



Urteil des EuGH vom 20. Oktober 2011, C 284/09 (Forts.)

- Auswirkungen des Urteils auf § 50d Abs. 3 EStG?
 - Es stellt sich die Frage, ob bei voller Erstattung der Quellensteuer an Gebietsfremde Erstattung gleichwohl unter Missbrauchsvorbehalt des § 50d Abs. 3 EStG gestellt werden könnte
 - EuGH erlaubt grds. Missbrauchsregelung, die der Bekämpfung rein künstlicher Gestaltungen gilt, welche bar jeder wirtschaftlichen Realität sind
 - Anwendungsbereich von § 50d Abs. 3 EStG entfiere wohl nur dann, wenn auf Einbehalt jeder Quellensteuer in Deutschland verzichtet würde

E. Resümee

- Komplexität der Regelung des § 50d Abs. 3 EStG weiterhin sehr hoch
- Wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe haben zukünftig (wieder) höheren Stellenwert
 - Weitergehende Stellungnahme der Finanzverwaltung zum Vorliegen solcher Gründe wünschenswert
- Auch bei Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG verbleiben europarechtliche Bedenken
- Nach EuGH-Urteilen zu Streubesitzdividenden sind weiterhin materiellrechtliche wie auch verfahrensrechtliche Fragen offen
 - Gesetzgeber ist aufgerufen, insbesondere auch verfahrensrechtlich für Rechtssicherheit zu sorgen
- Abschaffung der Steuerfreistellung für Streubesitzdividenden aus europarechtlichen Gründen würde System des Teileinkünfteverfahrens konterkarieren

Kontakt

Allen & Overy LLP München

Maximilianstraße 35
80539 München
www.allenoverly.com

Dr. Gottfried E. Breuninger
Partner, Rechtsanwalt
Tel +49 (0)89 71043 3302
Fax +49 (0)89 71043 3800
gottfried.breuninger@allenoverly.com

Dirk Schade
Rechtsanwalt
Tel +49 (0)89 71043 3106
Fax +49 (0)71043 3800
dirk.schade@allenoverly.com